

# Nutzungsüberlassungsvertrag für Kraftfahrzeuge

Zwischen

der Firma \_\_\_\_\_

- Firma -

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

- Mitarbeiter -

wird folgender Vertrag über die Nutzung eines Kraftfahrzeugs geschlossen:

## § 1 Fahrzeugüberlassung

Die Firma überlässt das in ihrem Eigentum stehende Kraftfahrzeug

\_\_\_\_\_  
Marke

\_\_\_\_\_  
Typ

\_\_\_\_\_  
amtliches Kennzeichen

dem Mitarbeiter zur Benutzung.

Dieser Vertrag gilt auch bei Überlassung eines anderen Fahrzeugs entsprechend.

## § 2 Umfang der Nutzung

Die Firma überlässt dem Mitarbeiter das Fahrzeug zur Nutzung für betriebliche Zwecke im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnis. Darüber hinaus ist der Mitarbeiter berechtigt, mit dem Kraftfahrzeug private Fahrten auszuführen. Die private Nutzung des Fahrzeuges ist Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses und somit ein Teil der Vergütung.<sup>1)</sup>

## § 3 Dauer der Nutzung/Rückgabe des Kraftfahrzeugs

Die Berechtigung zur Nutzung des Fahrzeuges entfällt mit der Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Nutzung ist durch die Firma auch während einer Freistellung des Mitarbeiters zu gewähren. Wahlweise kann die Firma dem Mitarbeiter gegenüber die Verpflichtung zur Überlassung des Geschäftswagens durch die Zahlung des Privatnutzungswertes in Geld erfüllen.<sup>2)</sup>

## § 4 Steuern

Die private Nutzung des Fahrzeuges ist ein dem Mitarbeiter von der Firma gewährter geldwerter Vorteil. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, diesen Vorteil nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften zu versteuern. Die Firma wird in Bezug auf den geldwerten Vorteil die Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge nach der 1-%-Methode berechnen und entsprechend abführen.

Der Mitarbeiter ist berechtigt, im Rahmen seiner Steuererklärung auch andere Besteuerungsmethoden in Ansatz zu bringen. Insbesondere ist er berechtigt, die Besteuerung anhand des Fahrtenbuchs auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen.<sup>3)</sup>

## § 5 Kosten des Kraftfahrzeuges

Die Firma trägt sämtliche Betriebskosten des Fahrzeuges, insbesondere für Reparaturen, Wartung und Reinigung des Fahrzeuges. Sofern die Firma das Fahrzeug gemietet/geleast hat, übernimmt sie die Zahlung des Mietzinses bzw. der Leasingrate. Der Mitarbeiter hat monatlich über die Betriebskosten eine Abrechnung vorzulegen.

Im Rahmen privater Urlaubsfahrten hat der Mitarbeiter die Treibstoffkosten selbst zu tragen.

## § 6 Versicherung

Die Firma schließt für das Kraftfahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro..... und eine Teil-/Vollkaskoversicherung

mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von Euro.....ab.

## § 7 Haftung des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter haftet für alle von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Beschädigungen des Kraftfahrzeuges auf vollen Schadensersatz. Bei Beschädigungen des Fahrzeuges, die der Mitarbeiter bei der Durchführung dienstlich veranlasster Fahrten mittel oder leicht fahrlässig verursacht, haftet er für die Kosten der Schadensbeseitigung in Höhe von jeweils ..... %.

Für Schäden, die im Rahmen der privaten Nutzung des Fahrzeuges verursacht werden, haftet der Mitarbeiter vollumfänglich.<sup>4)</sup>

Die Haftung des Mitarbeiters entfällt, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden.

## § 8 Unfälle/Beschädigungen/ Verlust

Der Mitarbeiter hat die Firma bei Unfällen, Beschädigungen oder dem Verlust des Fahrzeuges unverzüglich zu informieren.

Der Mitarbeiter hat im Falle eines Unfalls mit Personenschaden in jedem Falle die Polizei zur Aufnahme des Unfalls zu rufen. Sofern lediglich Sachschäden entstanden sind, ist er hierzu bei einer mutmaßlichen Schadenshöhe von mehr als Euro..... verpflichtet.

Es ist dem Mitarbeiter untersagt, am Unfallort ein Schuldeingeständnis in mündlicher oder schriftlicher Form abzugeben.

Wird die Polizei zur Unfallaufnahme nicht hinzugezogen, ist der Mitarbeiter verpflichtet, den vollständigen Sachverhalt unter Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Unfallberichtsformulare festzuhalten.

**§ 9 Pflichten des Mitarbeiters**

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, bei allen Fahrten die erforderlichen Fahrzeugpapiere sowie seine Fahrerlaubnis mitzuführen. Er hat die Nutzung des Kraftfahrzeugs nach Genuss von Alkohol sowie bei sonstigen Einschränkungen seiner Fahrtauglichkeit (zum Beispiel Krankheit) zu unterlassen.

Der Mitarbeiter hat für eine regelmäßige, rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und Wartung Sorge zu tragen. Die vorgeschriebenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.

Im Falle des Verlustes seiner Fahrerlaubnis hat der Mitarbeiter hiervon unverzüglich der Firma Anzeige zu erstatten und das Kraftfahrzeug zurückzugeben.

Der Mitarbeiter ist zur sorgfältigen Führung eines Fahrtenbuches verpflichtet.

Das Kraftfahrzeug ist stets sorgfältig zu fahren und schonend zu behandeln.

**§ 10 Überlassung an Dritte**

Der Mitarbeiter darf das Fahrzeug einem Ehegatten, einem Verwandten 1. Grades oder einer Person, mit der er in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt, zur Benutzung überlassen. Mehrtägige Fahrten oder Auslandsfahrten ohne Beteiligung des Mitarbeiters sind in diesem Fall ausgeschlossen.<sup>5)</sup>

Für die Haftung des Mitarbeiters bei Überlassung des Kraftfahrzeuges gilt § 7 entsprechend.

Dem Mitarbeiter ist eine gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges untersagt.

Nimmt der Mitarbeiter in dem Fahrzeug dritte Personen mit, ohne dass hierfür ein

betriebliches oder geschäftliches Interesse besteht, ist mit diesen Personen, auch mit Familienangehörigen, die Haftung der Firma auszuschließen. Der Mitarbeiter hat die Firma von jeder Haftung freizustellen, wenn er den Haftungsausschluss unterlässt.

**§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.

....., den .....

Unterschrift Mitarbeiter

....., den .....

Unterschrift Firma

1) Stellt die Nutzungsüberlassung keinen Vergütungsbestandteil dar, kann die Klausel wie folgt lauten: „Das Kraftfahrzeug darf grundsätzlich nur für betriebliche oder geschäftliche Zwecke im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnis auf Anweisung der Geschäftsleitung benutzt werden.“ Alternativ: „Der Mitarbeiter ist berechtigt, im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung das Fahrzeug für Privatfahrten zu nutzen“.

2) Ist die Privatnutzung kein Vergütungsbestandteil aus dem Arbeitsvertrag, kann folgendes vereinbart werden: „Der Mitarbeiter hat das Fahrzeug jederzeit auf Aufforderung der Firma hin an diese zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug ist in jedem Falle ausgeschlossen.“

3) Diese Klausel entfällt beim generellen Verbot privater Nutzung.

4) Diese Klausel entfällt beim Verbot privater Nutzung.

5) Die Berechtigung des Mitarbeiters zur Überlassung des Fahrzeuges kann auch vollständig oder teilweise ausgeschlossen oder von einer vorherigen Genehmigung der Firma abhängig gemacht werden.